

Verbandstag 26.06.2021

TOP 11.1.3 – Schiedsrichterordnung Anlage 1 Richtlinie

Schiedsrichterwesen

Antrag des HVV-Vorstandes

Richtlinie Schiedsrichter- wesen

in der Fassung vom ~~05. April 2008~~ 1. März 2021

Begründung:

Die Regelung, dass die Jugend-Lizenz in der untersten Klasse des Bezirks gilt, wird gestrichen. Vor allem im Männerbereich ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß. Neu eingeführt wird die Regelung dass die Jugend-Lizenz zum Leiten von Spielen in der Kreisklasse berechtigt. Ein sanfter Einstieg von jungen Spielerinnen (10-12 Jahre) in den Spielbetrieb der Erwachsenen soll nicht verhindert werden. Erst ab 13 kann die D-Lizenz erworben werden.

Die Gültigkeit der Jugendlizenz wird auf 2 Jahre begrenzt (ab dem Datum des Erwerbs) Um die Qualität der SR zu verbessern ist dieser Schritt notwendig. Die Jugendlichen behalten die Jugendlizenz oft über Jahre, nach 2 Fortbildungen erhalten sie die D Lizenz dann "fast geschenkt". Dem soll mit der Regelung entgegengewirkt werden und die SR dann einen kompletten D Lehrgang absolvieren müssen.

Bezugnehmend darauf wird die Regelung "Nach der 2. Fortbildung erhält der Jugend SR die D-Lizenz" ersatzlos gestrichen.

Im Gegenzug wird als Pilotprojekt eine Kinderlizenz eingeführt.

Dies wurde in der Präsidiumssitzung am 11.09.2020 als Grundsatz beschlossen und für die Saison 2021/2022 in Kraft gesetzt.

Inhalt

- 1 Einsatz von Schiedsrichtern
- 2 Erwerb von Lizenzen
- 3 Schiedsrichterlehrgänge
- 4 Fortbildung von Schiedsrichtern
- 5 Beobachtung von Schiedsrichtern
- 6 Organisation der Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- 7 Gebühren

1 Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresbestätigung geleitet werden (siehe Spielordnung des HVV). Beide Schiedsrichter weisen sich vor dem Spiel durch ihre Schiedsrichterlizenzen aus.
- 1.2 Neutrale Schiedsrichtereinsätze werden durch ~~den-die~~ Schiedsrichtereinsatzleit~~unge~~r geregelt. ~~Er-Sie~~ delegiert Schiedsrichter mit der entsprechenden Lizenzstufe zu Spielen, wenn dies notwendig ist.
- 1.3 ~~Der-beauftragte~~ Schiedsrichter ~~hat-haben~~ dieser Delegation Folge zu leisten. ~~Er-Sie~~ erhalten für die Leitung des Spiels eine Aufwandsentschädigung gemäß der Gebührenordnung des HVV.
- 1.4 Ist ~~der-ein~~ delegierter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für adäquaten Ersatz zu sorgen und dies mit ~~dem-der~~ Schiedsrichtereinsatzleit~~unge~~r abzusprechen.
- 1.5 Zu Einsätzen delegierte Schiedsrichter müssen die vorgeschriebene Schiedsrichterbekleidung tragen. Ab der Bezirksliga aufwärts sollen die Schiedsrichter weiße Oberbekleidung mit dem DVV-Abzeichen tragen.
- 1.6 Die SRK, der SRW bzw. die BzSRW können Schiedsrichter anstelle der von dem verpflichteten Verein vorgesehenen einsetzen, wenn dies zu Beobachtungszwecken erforderlich ist.

2 Erwerb von Lizenzen

- 2.1 Für den Erwerb der Lizenzen im Geltungsbereich dieser Richtlinie gelten abweichend von der BSRO Voraussetzungen:
 - a) Jugend-Lizenzschiedsrichter:
~~Das Alter zur Erlangung des Jugendschiedsrichters wird auf 11 – 17 Jahre festgesetzt.~~
Das Alter für den Erwerb der Jugend-Lizenz wird auf 10 – 17 Jahre festgesetzt.
 - b) D-Lizenz:
Mindestalter von 13 Jahren;
D-Prüflingen vor Vollendung des 17. Lebensjahrs, die die D-Prüfung nicht bestehen, kann nach Ermessen des jeweiligen Prüfers die Jugendschiedsrichter-Lizenz erteilt werden. ;
~~nach der zweiten erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Fortbildungen erwirbt der Jugendschiedsrichter die D-Lizenz~~
 - c) C-Lizenz:
Besitz einer gültigen D-Lizenz mit mindestens 1-jähriger Praxis

- d) B-Kandidatur:
mindestens 2-jähriger Besitz einer gültigen C-Lizenz;
erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidatenlehrgang
- e) B-Lizenz:
Besitz der B-Kandidatur; erfolgreiche Absolvierung der BK-Zeit.
Zur Erlangung der B-Lizenz muss die Leistung des B-Kandidaten bei drei Beobachtungen mindestens zweimal positiv bewertet worden sein.
Der praktische Teil des BK-Prüfungslehrganges kann als 1. Beobachtung gewertet werden.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der nächsthöheren Lizenz ist das Vorliegen einer gültigen Lizenz.

2.3 Prüflizenzen

2.3.1 Stufen und Umfang der Prüflizenzen

~~Bei den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:~~

- ~~— D-Prüflizenz; berechtigt ausschließlich zur Leitung von Jugend- und D-Lizenzlehrgängen.~~
- ~~— C-Prüflizenz; berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lizenzlehrgängen.~~
- ~~— B-Prüflizenz; berechtigt wie zuvor, zusätzlich B-Kandidatur und B-Lizenzlehrgänge.~~

~~Die D-Prüflizenz wird auf Antrag des BzSRW durch den SRW vergeben.~~

~~C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des SRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.~~

In der Regel wird die Prüflizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen.

2.3.1.1 D-Prüflizenz; berechtigt ausschließlich zur Leitung von Jugend- und D-Lizenzlehrgängen. Sie wird auf Antrag des BzSRW durch den SRW vergeben.

2.3.1.2 C-Prüflizenz; berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lizenzlehrgängen. Sie wird auf Antrag des SRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.

2.2.1.3 B-Prüflizenz; berechtigt wie zuvor, zusätzlich B-Kandidatur und B-Lizenzlehrgänge. Sie wird auf Antrag des SRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.

2.3.2 Erwerb der Prüflizenzen

2.3.2.1 Der Bewerber für eine D-Prüflizenz muss eine mehrjährige C-Schiedsrichterfahrung besitzen.
Der Bewerber für eine D-Prüflizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem D-Lizenz-Lehrgang

mitzuarbeiten und selbst einen, unter Beobachtung eines Prüfers, zu leiten.

- 2.3.2.2 Der Bewerber für eine C-Prüflizenz muss eine mehrjährige Schiedsrichterfahrung besitzen, davon mindestens 2 Jahre als B-Schiedsrichter.
Der Bewerber für eine C-Prüflizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem D-Lizenzlehrgang und einem C-Lizenzlehrgang mitzuarbeiten.
Er hat selbst einen D-Lizenzlehrgang und einen C-Lizenzlehrgang unter Beobachtung durch einen Prüfer zu leiten.

- 2.3.2.3 Der Bewerber für die B-Prüflizenz soll mindestens ~~drei~~ 3 Jahre im Besitz der C-Prüflizenz sein.

2.3.3 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

Prüfer leiten Aus- und Fortbildungen der jeweiligen Lizenzstufe. Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben – mindestens zwei Lehreinsätze pro Jahr – zu übernehmen.
Ein Prüfer kann auf Antrag für ~~ein~~ 1 Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch die BzSRW bzw. den SRW oder SRLW.

2.3.4 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende, Bestimmungen zu informieren.
Darüber hinaus hat er mindestens alle ~~zwei~~ 2 Jahre an einem Prüferfortbildungsseminar teilzunehmen.
Die Teilnahme an einem Prüferseminar wird als Schiedsrichterfortbildung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

2.3.5 Entzug der Prüflizenz

Über einen möglichen Antrag (beim DVV) zum Entzug der Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet die SRK. Der Prüfer ist vorher unbedingt anzuhören.

3 Schiedsrichterlehrgänge

- 3.1 In allen Lehrgängen soll die sichere Kenntnis des Regelwerkes und seine Anwendung überprüft werden.
- 3.2 Bei den Jugend-, D-, C- und BK-Lehrgängen sind eine schriftliche und praktische Prüfung vorgesehen. Die Beach-
Sschiedsrichterlehrgänge beinhalten ebenfalls eine schriftliche und praktische Prüfung.
- 3.3 In C-Lizenzlehrgängen und in der BK-Zeit soll der Kandidat praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen

Leistungsklasse zu leiten.

- 3.4 Die Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweils enthaltenen Prüfung erfolgreich.
- 3.5 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß Ziffer 7 der Richtlinie erhoben.
- 3.6 Bei nicht Erscheinen zu einem Lehrgang verfällt die Lehrgangsgebühr.
- 3.7 Die Prüfung darf nur von Inhabern der entsprechenden DVV-Prüferlizenz abgenommen werden.
- 3.8 Mit der Durchführung eines Lehrgangs können auch Prüfer-Kandidaten betraut werden, wenn dies zu deren Ausbildung erforderlich und ein lizenziertes Schiedsrichterprüfer anwesend ist.

4 Fortbildung von Schiedsrichtern

- 4.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen fortzubilden.
- 4.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle ~~zwei~~ 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang, der durch die BzSRW, den BeachSRW ~~Schiedsrichterwart~~ bzw. den SRLW ausgeschrieben wird, teilzunehmen.
- 4.3 Schiedsrichter mit Regional- oder Bundesligazulassung unterliegen der Verpflichtung gemäß den Vorgaben des DVV.
- 4.4 Die Fortbildung einer Jugend-Lizenz ist nicht möglich.

5 Beobachtung von Schiedsrichtern

- 5.1 Den BzSRW, dem Beachschiedsrichterwart, dem SRW und den Prüfern obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern deren Qualität und Zuverlässigkeit festzustellen und ihnen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu geben.
- 5.2 Vor einer Beobachtung hat sich der Beobachter gegenüber den Schiedsrichtern und den Mannschaften als solcher vorzustellen.
- 5.3 Nach dem Spiel sollte im kollegialen Gespräch das Ergebnis besprochen werden.
- 5.4 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen.

6 Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen

- a) 6.1 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass seine Lehrgangsteilnehmer vorbereitet in Theorie und Praxis zum Prüfungslehrgang erscheinen und die fällige Lehrgangsgebühr rechtzeitig entrichtet wird.

Hierzu gehören insbesondere der Besitz der jeweils neuesten Ausgabe der Internationalen Volleyballspielregeln und ein intensives Studium des Regelheftes vor dem Lehrgang.

b)6.2 Verfahrensweise des Verbandes

Der Verband veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Lehrganges die angebotenen Schiedsrichterlehrgänge. Der SRW bestätigt die Teilnahme rechtzeitig vor dem Lehrgang.

7 **Gebühren (lt. ~~HVV-Gebührenordnung 6.2~~)**

Die Gebühren für die Teilnahmen an Lehrgängen sowie für Neuausstellung von Lizenzen bestimmen sich nach Punkt 6 der Gebührenordnung des HVV.

7.1 ~~Die Gebühren für die Lehrgänge lauten wie folgt:~~

— Vorbereitungskurs für Jugend- und D-Lehrgänge	8 Euro
— Jugendschiedsrichter	14 Euro
— D-Ausbildung	22 Euro
— C-Ausbildung	25 Euro
— BK-Ausbildung	42 Euro
— D- / C-Fortbildungen	20 Euro
- BK- / B-Fortbildungen	25 Euro

7.2 ~~Sonstige Gebühren (lt. ~~HVV-Gebührenordnung 6.1~~)~~

~~Neuausstellung von Schiedsrichterausweisen~~

— Jugend-/D-Ausweis:	6 Euro
- DVV-Ausweis:	9 Euro